



Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA – ABI)

Infoblatt zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab dem 01. 01. 2011

1. Rechtsgrundlagen

Leistungsgewährung nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende):

- § 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung
- § 21 Abs. 7 SGB II Mehrbedarfe

2. Angemessene Wohnflächen für Mietwohnungen sowie Wohneigentum

1-Personen-Haushalt	bis 50 m ²	4-Personen-Haushalt	bis 80 m ²
2-Personen-Haushalt	bis 60 m ²	5-Personen-Haushalt	bis 90 m ²
3-Personen-Haushalt	bis 70 m ²	6-Personen-Haushalt	bis 100 m ²

Für jede weitere Person sowie für Menschen mit Behinderungen, welche nachweislich einen erhöhten Raumbedarf haben, können zusätzlich je 10 m² berücksichtigt werden.

3. Unterkunftskosten

3.1. Mietwohnungen

Der Richtwert für Grundmiete einschließlich Betriebskosten beträgt insgesamt 5,60 € pro m² angemessener Wohnfläche (Grundmiete: 4,20 € pro m²; Betriebskosten: 1,40 € pro m²).

Betriebskostenabrechnungen sind in jedem Falle gegenüber dem Jobcenter – KomBA-ABI vorzulegen, um daraus Nach- und Rückzahlungen zu erkennen.

3.2. Wohneigentum

Schuldzinsen können in Höhe von max. 4,20 € pro m² angemessener Wohnfläche berücksichtigt werden. Tilgungsbeträge werden nicht übernommen.

Der Richtwert für Betriebskosten beträgt 1,40 € pro m² angemessener Wohnfläche.

3.3. Zu den Kosten der Unterkunft werden grundsätzlich nicht gerechnet

- Haushaltsstrom
- Garagen- oder Stellplatzmiete
- Gemeinschaftsantennen- oder Kabelfernsehgebühren

3.4. Angemessene Wasserverbrauchswerte

Ein jährlicher Wasserverbrauch bis zu 40 m³ pro Person gilt als angemessen.

4. Heizkosten

Übersteigt bei Wohneigentümern die dem Leistungsempfänger zur Verfügung stehende Wohnfläche die Angemessenheit, können zur Grundbeheizung der zusätzlichen Wohnfläche bis zu 65 % der angemessenen Heizkosten gewährt werden.

Die Heizkosten können in Abhängigkeit der dem Haushalt angehörenden Personen betragen:

Personen der BG	Angemessene Wohnfläche	HK bei zentraler Warmwasserbereitung	HK bei dezentraler Warmwasserbereitung
1-PHH	50 m ²	68,00 €	60,00 €
2-PHH	60 m ²	87,00 €	72,00 €
3-PHH	70 m ²	106,00 €	84,00 €
4-PHH	80 m ²	124,00 €	96,00 €
5-PHH	90 m ²	143,00 €	108,00 €
6-PHH	100 m ²	162,00 €	120,00 €

Winterfeuerung (zu bevorratende Brennstoffe):

Heizungsart	Brennwert	jährliche Verbrauchsmenge pro m ² Wohnfläche (begrenzt auf die jeweils angemessene Wohnfläche)
Kohle (Braunkohle Brikett, lose geschüttet)	5,5 kWh/kg	38 kg
Heizöl (EL)	10,0 kWh/l	21 l
Flüssiggas	6,6 kWh/l	31 l
Hack-/Kaminholz n(Hartholz)	1057 kWh/SRm	0,20 SRm
Holzpellets (nur mit spezieller Anlage)	5,5 kWh/kg	42 kg

Bei Erzeugung des Warmwassers durch die Heizungsanlage werden Zusatzbedarfe gewährt.

5. Angemessene Gesamtkosten

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird nach der Brutto-Kaltmiete einerseits und den Heizkosten andererseits differenziert (BSG, B 14 AS 36/08 R vom 02.07.2009). Innerhalb des Richtwerts der Brutto-Kaltmiete (Summe aus Grundmiete und Nebenkosten) können die einzelnen Bestandteile variieren.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden nur für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übernommen. Leben weitere Personen in der Haushaltsgemeinschaft, sind die Kosten der Unterkunft und Heizung anteilig für die Leistungsberechtigten zu erstatten.

Mietwohnungen:

Für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Mietwohnungen werden für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachstehende Richtwerte verbindlich festgelegt:

Pers. BG	Angemessene Wohnfläche	Grundmiete (4,20 €/m ²)	Betriebskosten (1,40 €/m ²)	Summe Brutto-Kaltmiete	Heizkosten bei zentraler Warmwasserbereitung	Heizkosten bei dezentraler Warmwasserbereitung
1	50 m ²	210,00 €	70,00 €	280,00 €	68,00 €	60,00 €
2	60 m ²	252,00 €	84,00 €	336,00 €	87,00 €	72,00 €
3	70 m ²	294,00 €	98,00 €	392,00 €	106,00 €	84,00 €
4	80 m ²	336,00 €	112,00 €	448,00 €	124,00 €	96,00 €
5	90 m ²	378,00 €	126,00 €	504,00 €	143,00 €	108,00 €
6	100 m ²	420,00 €	140,00 €	560,00 €	162,00 €	120,00 €

Für jede weitere Person und unter Berücksichtigung besonderer Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung kann sich der Richtwert entsprechend erhöhen.

Wohneigentum:

Die Betriebskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum sollen in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit die Prüfung der verbrauchsabhängigen Kosten ergibt, dass diese angemessen sind. (Wasserverbrauch, Punkt 3.4).

Für jede weitere Person und unter Berücksichtigung besonderer Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung kann sich der Richtwert entsprechend erhöhen.

Die Schuldzinsen sowie im Einzelfall notwendige Erhaltungsaufwendungen, jedoch keine Modernisierungen, können zusätzlich zum Richtwert innerhalb der Angemessenheit übernommen werden.

7. Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden unangemessene Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel längstens für sechs Monate übernommen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer Überschreitung der genannten Obergrenzen eine Übernahme der Kosten für künftige Betriebskostennachzahlungen grundsätzlich nicht mehr erfolgen kann.